

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/89 vom 6. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_89

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/89 du 6 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/89 del 6 settembre 2017

Regeste

Art. 17 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Umschulung. Umschulungsspezifische Invalidität. Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2017, IV 2017/89).

Erwägungen

E. 1

In Bezug auf die Verneinung eines Anspruchs auf eine erstmalige berufliche Ausbildung ist die Verfügung vom 25. Januar 2017 unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet folglich nur die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Umschulung hat.

E. 2

Das Sozialversicherungsverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht: Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Diese Untersuchungspflicht wird zwar durch die Mitwirkungspflicht der versicherten Person ergänzt (Art. 28 ATSG). Das bedeutet aber nicht, dass die Verwaltung ihre Untersuchungspflicht einfach auf die versicherte Person abwälzen könnte. Die ergänzende Mitwirkungspflicht wird nämlich nur für jene Tatsachen benötigt, die ausschliesslich die versicherte Person belegen kann. Mit anderen Worten kann die versicherte Person nur dort in die Pflicht genommen werden, wo ein Beweis ohne ihre Mitwirkung nicht erbracht werden kann. Alle Beweise, die die Verwaltung ohne die Mithilfe der versicherten Person erheben kann, hat sie in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht auch selbst zu erheben (vgl. dazu auch den Entscheid EL 2016/17 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 31. Januar 2017, E. 2.3).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat ihre Untersuchungspflicht im Verwaltungsverfahren, das mit der Verfügung vom 29. April 2015 abgeschlossen worden ist, verletzt. Der Beschwerdeführer hatte in jenem Verfahren nämlich glaubhaft angegeben, er habe seine Berufslehre zum Schlosser wegen einer Legasthenie – und damit krankheitsbedingt – abbrechen müssen. Diesem Hinweis war die Beschwerdegegnerin nicht nachgegangen; sie hatte keine Abklärungen zu den Gründen des Lehrabbruchs getätigt. In seinem Entscheid IV 2015/161 vom 13. Mai 2016 hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die Beschwerdegegnerin deshalb angewiesen, ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen und Abklärungen einerseits zur Ursache des Lehrabbruchs und andererseits zur Fähigkeit des Beschwerdeführers zu tätigen, eine Umschulung erfolgreich zu absolvieren. Die

Beschwerdegegnerin hat sich in der Folge darauf beschränkt, den Beschwerdeführer zur Einreichung diverser Unterlagen aufzufordern. Eigene Abklärungen hat sie selbst dann nicht getätigt, als der Beschwerdeführer nachgewiesen hatte, dass er nicht in der Lage gewesen war, die angeforderten Belege erhältlich zu machen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Beschwerdegegnerin nicht einmal Abklärungen zur geltend gemachten Legasthenie getätigt. Der Beschwerdeführer hat selbst eine logopädische Abklärung in die Wege leiten und für die Erstellung eines entsprechenden Berichtes sorgen müssen. Darin ist eine – erneute – Verletzung der Untersuchungspflicht zu erblicken, die allerdings im Beschwerdeverfahren nicht relevant ist, weil der vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Bericht die Beantwortung der Frage erlaubt, ob die Berufslehre krankheitsbedingt hatte abgebrochen werden müssen. Mit Blick auf den Art. 45 Abs. 1 ATSG versteht sich von selbst, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten für diesen Bericht zu vergüten hat. 3.2 Aus dem Bericht der Logopädin des Kantonsspitals St. Gallen vom 20. Dezember 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer an einer Lese- und Schreibschwäche leidet, die eindeutig einer Sprach- und Leseerwerbsstörung zuzuordnen ist. Die Logopädin hat überzeugend nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer (wie von ihm selbst angegeben) schon in der Schulzeit an einer Lese- und Schreibschwäche gelitten haben muss. Unterlagen, die belegen könnten, dass diese Lese- und Schreibschwäche ein massgeblicher Grund für den Abbruch der Berufslehre gewesen ist, existieren zwar offenbar nicht mehr. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bedeutet das aber nicht, dass damit eine objektive Beweislosigkeit vorläge. Der Beschwerdeführer selbst hat nämlich Angaben zu seiner schulischen und beruflichen Ausbildung machen können, die es erlauben, die Frage, ob der Lehrabbruch krankheitsbedingt erfolgt war, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Seine diesbezüglichen Schilderungen sind angesichts ihrer Detailliertheit, der Spontaneität, mit der sie geäussert worden sind, und der Sachlichkeit, mit denen sie der Beschwerdeführer vorgetragen hat, als überzeugend und zuverlässig zu qualifizieren. Hinweise, die gegen die Wahrheitstreue der Angaben sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer schon während der Schulzeit wegen einer Lese- und Schreibschwäche eine Therapie benötigt hatte und dass er nach dem Abschluss der ordentlichen Schulzeit nicht eine Berufslehre zum Schlosser, sondern (was die Beschwerdegegnerin aus unerklärlichen Gründen übersehen zu haben scheint) eine Berufslehre zum kaufmännischen Angestellten bei der öffentlichen Hand begonnen hatte, die er aber nach den ersten Zwischenzeugnissen hatte abbrechen müssen. Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, ob der Beschwerdeführer zuerst eine höher qualifizierte kaufmännische Ausbildung und erst nach deren Scheitern eine Bürolehre oder gleich von Beginn weg eine Bürolehre begonnen hatte. Anhand der Schilderungen des Beschwerdeführers ist eher davon auszugehen, dass er zunächst eine gewöhnliche kaufmännische Berufslehre begonnen hatte und dass er erst nach den ersten Zwischenergebnissen in eine Anlehre hatte wechseln müssen. Jedenfalls besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass der Abbruch jener Ausbildung entscheidend auf die Lese- und Schreibschwäche zurückzuführen war, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hatte, den berufstypisch lese- und schreibintensiven schulischen und praktischen Anforderungen zu genügen. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer anschliessend eine weitere praktische beziehungsweise handwerkliche Ausbildung hatte abbrechen müssen, obwohl er augenscheinlich über die erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt hatte, ansonsten er ja nicht jahrelang als ungelerner Schlosser hätte

tätig sein können. Auch wenn eine Schlosserausbildung deutlich geringere Anforderungen an die Lese- und Schreibfertigkeiten stellt als eine kaufmännische Ausbildung, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der erfolgreiche Abschluss des schulischen Teils der Ausbildung durch eine Lese- und Schreibschwäche erheblich erschwert wird. Andere Gründe als die Lese- und Schreibschwäche, die das Scheitern der Ausbildung zum Schlosser erklären könnten, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Eine umso gewichtigere Rolle muss die Lese- und Schreibschwäche folglich beim Abbruch der kaufmännischen Ausbildung gespielt haben. Zusammenfassend steht also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, eine erstmalige berufliche Ausbildung – weder zum Kaufmann noch zum Schlosser – abzuschliessen. Wie bereits im Entscheid IV 2015/161 vom 13. Mai 2016 (E. 2.1) ausführlich begründet dargelegt worden ist, bedeutet das aber nicht, dass der Beschwerdeführer heute einen Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne des Art. 16 IVG hätte, denn er ist bereits seit Jahren erwerbstätig gewesen, weshalb nur eine Umschulung (Art. 17 IVG) in Frage kommt.

3.3 Entgegen der sich auf einige Urteile des Bundesgerichts stützenden Auffassung der Beschwerdegegnerin bemisst sich die umschulungsspezifische – anders als die rentenspezifische – Invalidität nicht anhand eines Einkommensvergleichs gemäss dem Art. 16 ATSG. Massgebend für einen Umschulungsanspruch ist nämlich nicht, ob die versicherte Person rentenspezifisch invalid ist, sondern vielmehr, ob sie gesundheitsbedingt in einem relevanten Ausmass (etwa 20 Prozent) bei der Verrichtung des erlernten Berufs eingeschränkt ist. Ansonsten könnten Berufsleute nur dann einen Anspruch auf eine Umschulung haben, wenn sie nicht nur im erlernten Beruf, sondern auch als Hilfsarbeiter eine Erwerbseinbusse von 20 Prozent erleiden würden. Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für eine ideal leidensadaptierte Hilfsarbeit wäre das nur der Fall, wenn das Erwerbseinkommen im erlernten Beruf 20 Prozent höher als der Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne wäre, was verwaltungs- und gerichtsnotorisch für eine Vielzahl von Berufen nicht zutrifft. Dadurch würde folglich eine Vielzahl von ausgebildeten Versicherten, die ihren Beruf nicht mehr uneingeschränkt ausüben können, gezwungen, bis zur ordentlichen Pensionierung eine Hilfsarbeit zu verrichten. Das kann der Gesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt haben. Vorliegend ist also nur entscheidend, in welchem Ausmass der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt bei der Ausübung seiner langjährig ausgeübten Tätigkeit als Metallbauer oder der ursprünglich angezielten Tätigkeit als Kaufmann beeinträchtigt ist. Welcher der beiden Berufe massgebend ist, spielt keine Rolle, da der Beschwerdeführer invaliditätsbedingt beide Berufe überhaupt nicht (mehr) ausüben kann. Die Voraussetzung einer umschulungsspezifischen Invalidität von etwa 20 Prozent ist folglich so oder anders erfüllt. Der Beschwerdeführer hat also grundsätzlich einen Anspruch auf eine Umschulung in einen leidensadaptierten Beruf.

3.4 In Missachtung der Aufforderung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen im Entscheid IV 2015/161 vom 13. Mai 2016 hat die Beschwerdegegnerin in grober Verletzung ihrer Untersuchungspflicht keinerlei Abklärungen bezüglich der Fähigkeit des Beschwerdeführers getätigt, im heutigen Zeitpunkt erfolgreich eine Umschulung zu absolvieren. Der massgebende Sachverhalt erweist sich diesbezüglich immer noch als ungenügend abgeklärt; die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2017 ist in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangen und deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Dem Versicherungsgericht bleibt nichts anderes übrig, als die Sache erneut zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Diese wird berufsberaterische Abklärungen zur Beantwortung der Frage nach der Umschulungsfähigkeit und nach einer geeigneten Berufskarriere tätigen und anschliessend umgehend eine geeignete Ausbildung in die Wege leiten, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie wird darauf bedacht sein, weitere Verzögerungen, die eine erfolgreiche Umschulung gefährden könnten, zu vermeiden und sie wird ein besonderes Augenmerk darauf legen, den massgebenden Sachverhalt umfassend abzuklären, damit ein weiterer verfahrensrechtlicher „Leerlauf“ wie der vorliegende vermieden werden kann.

E. 4

Die Rückweisung einer Sache gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind deshalb der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat dem Beschwerdeführer zudem eine Parteientschädigung auszurichten. Da seit dem letzten Beschwerdeentscheid nur wenig neue Akten angefallen sind, ist von einem deutlich unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen. Die Parteientschädigung wird deshalb auf 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2016 hinsichtlich der Verweigerung einer Umschulung aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.